



Jugendordnung

- 1.) **Geltungsbereich:** Die Jugendorganisation der Fischereigemeinschaft Holzmühle Immenried e.V. unterliegt der Satzung, der Fischereigemeinschaft Holzmühle Immenried e.V. Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind Jungen und Mädchen mit einem gültigen Jugend- oder staatlichen Fischerschein bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.
- 2.) **Zweck und Aufgaben:** Die Jugendleitung unterweist die Jugendlichen in der Hege und Pflege des Fischbestandes, der Gewässer und dem waidgerechten Verhalten in der Angelfischerei. Sie fördert das Verständnis für Umwelt und Natur und tritt aktiv für deren Erhalt ein. Die Jugendleitung fördert kameradschaftliches und soziales Verhalten.
- 3.) **Leitung:** Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendleiter(in).
- 4.) **Mitgliedschaft:** Mitglied der Jugendabteilung können Jugendliche werden, die 10 Jahre alt sind. Die Jugendlichen gehören der Jugendgruppe bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres an. Voraussetzung ist die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen. Dies bedeutet, dass Jugendliche im Besitz eines gültigen Jugendfischereischeines sein müssen. Spätestens im Alter von 16 Jahren muss die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt werden. Das Fehlen dieser Voraussetzungen hat den sofortigen Ausschluss aus der Jugendgruppe zur Folge. Spätestens zum 01.01. des Kalenderjahres in dem der Jugendliche 18 Jahre alt wird, muss die Aufnahme als "Vollmitglied" in die Fischereigemeinschaft Holzmühle Immenried e.V. beantragt werden.
- 5.) **Erwerb der Mitgliedschaft:** Jugendliche können bei der Jugendleitung einen Antrag zur Aufnahme in die Jugendgruppe stellen. Voraussetzungen des Punktes 4 müssen erfüllt sein. Durch die zur Verfügung stehenden räumlichen und personellen Gegebenheiten kann es zu einem zeitlich befristeten Aufnahmestopp kommen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Jugendgruppe besteht nicht.
- 6.) **Rechte und Pflichten:** Zu den Pflichten der Jugendlichen gehört der regelmäßige Besuch der Jugendveranstaltungen. Sobald der Jugendliche die Fischerprüfung bestanden hat und im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines ist, darf er ab 16 Jahren die Aufnahme als aktives Mitglied beantragen. Fangbegrenzungen und sonstige Auflagen, die in der Fangliste aufgeführt werden, sind strengstens einzuhalten.

7.) Jahresbeitrag: Der Jahresbeitrag wird von der Vorstandschaft beschlossen. Beitrag siehe Beitragsordnung

8.) Gültigkeit: Diese Jugendordnung wurde durch den Vorstand beschlossen und tritt mit der Bekanntgabe am 04.03.2018 in Kraft. Eine Änderung der Jugendordnung kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Sie wird bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

9.) Ausschluss: Jugendliche, die aus der Jugendgruppe ausgeschlossen wurden, werden nicht als aktives bzw. passives Mitglied in die Fischereigemeinschaft Holzmühle Immenried e.V. aufgenommen.

10.) Aufnahme als Vollmitglied und Aufnahmegebühr: Jugendliche müssen gemäß Punkt 4 die Aufnahme als Vollmitglied schriftlich beantragen. Eine Weiterführung in der Jugendgruppe ist nicht mehr möglich. Dabei fällt kein Aufnahmebeitrag mehr an. Auf eigenen Wunsch kann die Aufnahme als Vollmitglied bereits ab 16 Jahren erfolgen.

11.) Sonstiges: Ein Verstoß gegen gesetzliche- oder Vereinsregelungen werden durch die Jugendleitung geahndet.

12.) Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Jugendordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Jugendordnung im Übrigen nicht.

Immenried den 4.3.2018

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Jugendleiter

Eugen Bauer

Steffen Zodel

Manfred Dausch

Markus Nold